Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Polizei fedpol
Kriminalprävention & Direktionsstab
Meldestelle für Geldwäscherei MROS

CH-3003 Bern
fedpol, MROS

An die Finanzintermediäre

Bern, im Juli 2022

Newsletter goAML

Sehr geehrte goAML-Benutzer:innen

Bereits zum zweiten Mal in diesem Jahr dürfen wir Ihnen unseren goAML Newsletter übermitteln und Sie nachfolgend über wichtige Punkte in Zusammenhang mit der Benutzung von goAML und den damit verbundenen Fragestellungen informieren.

goAML 5

Die Vorbereitungsarbeiten für das Update auf goAML 5 haben sich leicht verzögert. Grund dafür ist, dass sich bei Tests ergeben hat, dass die von der Softwareherstellerin zugesagte Rückwärtskompatibilität zur aktuellen Version von goAML zwar für vollautomatische XML-Meldungen funktioniert, nicht jedoch für halbautomatisierte Verdachtsmeldungen (manueller Erfassung einer Meldung, Hochladen von Transaktionen im XML-Format). Die MROS hat demnach die UNODC darum gebeten, auch für diese Art der Meldungserfassung eine volle Rückwärtskompatibilität zu ermöglichen. Der entsprechende Release, welcher diese Funktion beinhaltet, wurde erst in den letzten Tagen veröffentlicht. Die MROS ist nun daran, diese Funktion zu testen. Trotz dieser unvorhergesehenen Verzögerung strebt die MROS weiterhin an, mit goAML 5 Anfang 2023 Live zu gehen. Weitere Details dazu folgen im Herbst.

Erfassung einer Bi-Party-Transaktion

Die MROS muss häufig manuell erfasste Meldungen zurückweisen, weil bei der Erfassung von Konto-zu-Konto-Transaktionen nicht darauf geachtet wurde, dass mindestens eine Seite einer sogenannten Bi-Party-Transaktion als «***Konto (gemeldetes Subjekt***)», also als beim meldenden Finanzintermediär geführtes Konto, erfasst werden muss. Grund dafür ist, dass ein

meldender Finanzintermediär über seinen Kunden über weitaus mehr Informationen verfügt, als über die Gegenpartei (z.B. bei Konto bei einer Drittbank). Demnach gibt es in der Auswahl «***Konto (gemeldetes Subjekt)***» zahlreiche Pflichtfelder (z.B. Angaben zum Saldo, Art des Kontos, Name des Vertragspartners und der Zeichnungsberechtigten), über die der meldende Finanzintermediär für die Gegenseite einer Transaktion (Konto bei einer Drittbank) schlicht nicht verfügt. Deshalb gibt es im Bereich «***Konto»*** (Gegenpartei) auch nur sehr wenige Pflichtfelder.

Die nachfolgende Darstellung zeigt den Unterschied zwischen «***Konto (gemeldetes Subjekt)***» mit sehr vielen Pflichtfeldern und «***Konto***», wo nur wenige Felder pflichtig sind:

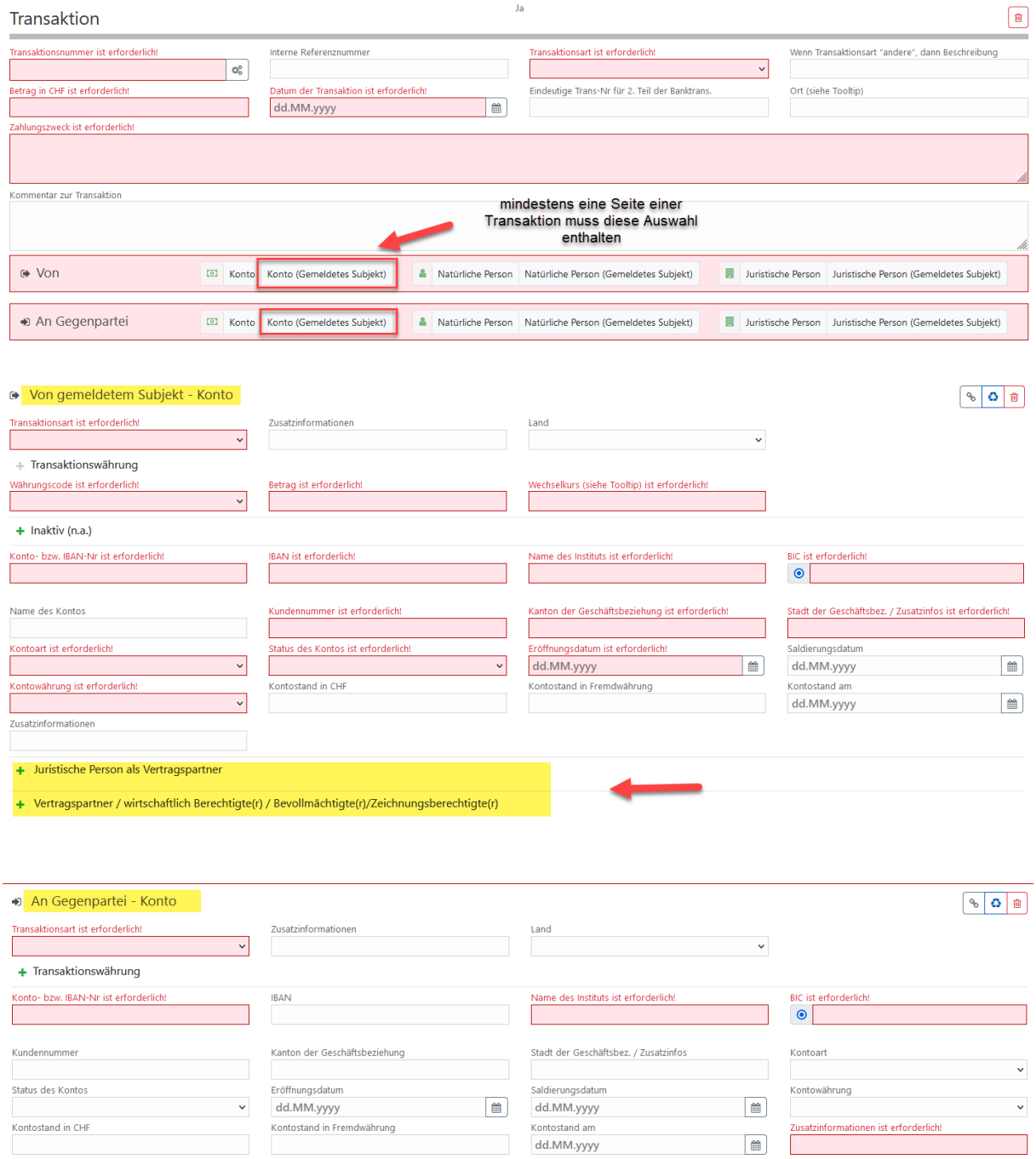

Weitere Informationen zur Erfassung einer Bi-Party-Transaktion entnehmen Sie bitte dem goAML-Web Handbuch, dass im Reiter «Dokumente» unter nachfolgendem Link zu finden ist:

https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/geldwaescherei/meldung.html

Beilagen von Verdachtsmeldungen / Editionsverfügungen

Häufig erwähnt der Finanzintermediär im Sachverhalt einer Verdachtsmeldung Unterlagen (z.B. eine Editionsverfügung einer Schweizer Strafverfolgungsbehörde), ohne dann eine Kopie davon beizulegen. Gemäss MGWV Art. 3 Abs. 1 lit. h müssen die Verdachtsmomente, auf die sich die Meldung stützt, dokumentiert werden und einer Meldung beigelegt werden. Dies gilt namentlich für Verfügungen von Schweizer Strafbehörden (vgl. JB MROS 2020, Kapitel 6.3). Nur so ist es der MROS möglich, über eine allfällige Übermittlung der in der Verdachtsmeldung enthaltenen Informationen zu entscheiden und eventuell mit den zuständigen Behörden in Kontakt zu treten. Um den Aufwand bei der MROS sowie bei Finanzintermediäre klein zu halten und diese Dokumente nicht nachträglich beim Finanzintermediär einfordern zu müssen, bittet die MROS darum, diese immer als Kopie der Meldung beizulegen.

Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG)

Im letzten goAML-Newsletter von März 2022 haben wir Sie über die bevorstehenden Änderungen des GwG (vgl. Geschäft 19.044) und damit verbunden auch Änderungen an fünf verschiedenen Verordnungen (u.a. die Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei MGwV) informiert. Ebenfalls informiert haben wir Sie in diesem Zusammenhang auch über einige Neuerungen und Praxisänderungen bei der Verwendung des Informationssystems goAML. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass einige Fragen zur Auslegung und zu praktischen Aspekten der Änderung des GwG bereits Gegenstand des anfangs Mai 2022 publizierten Jahresbericht 2021 der MROS waren (vgl. JB MROS 2021, Kapitel 6). Ausserdem machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die Inkraftsetzung des geänderten GwG inklusive der Ausführungsbestimmungen nunmehr für den 1. Januar 2023 vorgesehen ist (vgl. die hierzu vom SIF veröffentlichten Informationen). Somit ist die Veröffentlichung der technischen Vorgaben, die sich aus dieser Änderung ergeben, namentlich für die Erfassung der neuen Abbruchsmitteilungen in goAML, für September vorgesehen.

Fragen zu goAML

Hotline goAML, Tel. +41 58 461 60 00 oder per E-Mail: goaml.info@fedpol.admin.ch

Allgemeine Fragen an MROS (z.B. zum Status einer eingereichten Meldung)

Vorzugsweise via Message Board im Web-Portal goAML oder

per E-Mail: mros.info@fedpol.admin.ch bzw. Tel. +41 58 463 40 40

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Polizei fedpol

Meldestelle für Geldwäscherei MROS